

(5) Der Vertragsstrafschuldner, der die Bezahlung der Vertragsstrafe aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verweigert, hat dies innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Rechnung dem Lieferer schriftlich mitzuteilen. Weicht das Ausstellungsdatum der Rechnung vom Postaufgabestempel ab, so beginnt die Frist für die Mitteilung mit dem Tage des Postaufgabestempels. Geht die Mitteilung dem Lieferer nicht oder nicht rechtzeitig zu, so gilt die Forderung als anerkannt.

#### § 16

Der Anspruch auf Vertragsstrafe ist innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten beim Staatlichen Vertragsgericht bzw. beim Gericht geltend zu machen. Die Ausschußfrist beginnt mit Ablauf der Frist, die für die Endabrechnung der Vertragsstrafe (§ 15 Abs. 2) vorgeschrieben ist.

### VII.

#### Verlust und Beschädigung von Leihverpackung

##### § 17

(1) Geht die Leihverpackung dem Empfänger innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Rückgabefrist verloren, so entfällt vom Tage der Verlustmeldung an die Verpflichtung, Vertragsstrafe, zusätzliche Abnutzungsbeiträge oder Entgelte zu zahlen, wenn der Empfänger den Lieferer vom Verlust unverzüglich in Kenntnis setzt. Der Empfänger ist aber verpflichtet, an Stelle der verlorengegangenen Verpackung andere Verpackungsmittel gleicher Art und gleichen Wertes zurückzugeben. Ist der Empfänger dazu nicht in der Lage, so hat er dem Lieferer den Wiederbeschaffungspreis der verlorengegangenen Verpackungsmittel zu zahlen. Als Wiederbeschaffungspreis gilt der im Zeitpunkt der Wiederbeschaffung preisrechtlich zulässige Herstellerabgabepreis der wieder zu beschaffenden Verpackungsmittel. Der Ersatz ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Rückgabefrist zu leisten.

(2) Macht der Empfänger den Verlust der Leihverpackung nach Ablauf der Rückgabefrist geltend, so hat er die Vertragsstrafe bis zum Ersatz der verlorengegangenen Verpackungsmittel oder ihres Wertes zu leisten. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der Herstellerabgabepreis zugrunde zu legen.

(3) Liefert der Empfänger die Leihverpackung in unbrauchbarem Zustande zurück und wird vom Lieferer Anspruch auf Schadensersatz erhoben, so ist bei der Berechnung des Verpackungsmittels der Zeitwert zugrunde zu legen. Als Zeitwert gilt der Wert des Verpackungsmittels zum Zeitpunkt des Versandes durch den Lieferer.

(4) Wird ein Anspruch auf Schadensersatz für beschädigtes Verpackungsmittel erhoben, so sind die Instandsetzungskosten in Rechnung zu stellen, soweit nicht wegen Geringfügigkeit darauf verzichtet wird.

### VIII.

#### Geltungsbereich, Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 18

Sofern für Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, nicht die Staatlichen Vertragsgerichte zuständig sind, entscheiden über sie die zuständigen Gerichte.

##### § 19

Ausgenommen von der Anwendung dieser Verordnung sind:

1. Verpackungsmittel, die zur ständigen Aufbewahrung bzw. als Zubehör für das betreffende Erzeugnis für den Käufer dienen oder aber beim Verkauf des Erzeugnisses an den Endverbraucher (Bevölkerung) als Verpackung mitverkauft werden müssen. Sollte diese Verpackung vom Empfänger trotzdem zurückgeliefert werden, ist nach § 8 Abs. 5 zu verfahren;
2. Verpackungsmittel, die landwirtschaftlichen Betrieben für Erfassungszwecke zur Verfügung gestellt werden.

##### § 20

In den Kauf- und Lieferverträgen ist auf diese Verordnung hinzuweisen. Im Streckengeschäft gilt die Verpflichtung für beide zur Durchführung der Streckenlieferung zu schließenden Verträge.

##### § 21

(1) Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben die Bestimmungen für:

- a) landwirtschaftliche Erzeugnisse, hierfür gilt die Anordnung vom 4. März 1954 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. S. 294),
- b) Frischwaren der Lebensmittelindustrie, Milchtransport- und Dauermilchflaschen und -kisten sowie für Weißzucker, hierfür gelten die Sonderbestimmungen des Ministeriums für Lebensmittelindustrie,
- c) Bier-, Limonaden- und Seltersflaschen und Fässer sowie Flaschenkästen, hierfür gilt die Preisverordnung Nr. 289 vom 24. Februar 1953 (GBl. S. 387),
- d) Stahlflaschen und Stahlbehälter für technische Druckgase, hierfür gilt die Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. S. 296),
- e) Kohlensäurestahlflaschen, hierfür gilt die Anordnung vom 18. April 1953 über den schnelleren Rücklauf von leeren Kohlensäurestahlflaschen (GBl. S. 600),
- f) Getränkeflaschen und Gläser, hierfür gilt die Anordnung vom 16. Mai 1952 über den Rücklauf und die Wiederverwertung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBl. S. 420).

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b, d und e gilt diese Verordnung ergänzend neben den dort angeführten Bestimmungen,

##### § 22

Diese Verordnung findet keine Anwendung bei Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel.

##### § 23

Die zuständigen Ministerien sind berechtigt und verpflichtet, die in der Anlage 1 aufgeführte Nomenklatur zu ergänzen oder im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission zu ändern, wenn dies volkswirtschaftlich erforderlich ist. Die Ergänzungen bzw. Änderungen sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen.